

## **Mitteilung der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) – Anwendungsvorrang des Rundfunkstaatsvertrags**

**Die Regelungen des Rundfunkstaatsvertrags genießen Vorrang vor den Gesetzen, Verordnungen und Satzungen des Landesrechts sowie vor Staatsverträgen, die nicht von der Gesamtheit der Länder abgeschlossen worden sind.**

Beim Vollzug des Rundfunkstaatsvertrags (RStV) taucht immer wieder das Problem auf, ob und inwieweit daneben auf das Medienrecht des jeweiligen Landes oder bilaterale Staatsverträge zurückgegriffen werden kann. Dazu stellt die KEK fest:

Die Regelungen des RStV haben grundsätzlich Vorrang vor landesrechtlichen Regelungen. Deshalb kann auf Gesetze, Verordnungen und Satzungen sowie auf Staatsverträge, die nicht von allen Ländern abgeschlossen worden sind, nur zurückgegriffen werden, soweit der RStV keine Regelungen enthält.

Der Vorrang des RStV ist in § 1 Abs. 2 RStV ausdrücklich niedergelegt. Danach sind die für die jeweilige Rundfunkanstalt oder den jeweiligen privaten Veranstalter geltenden landesrechtlichen Vorschriften (nur) insoweit anzuwenden, als „dieser Staatsvertrag keine anderweitigen Regelungen für die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk enthält oder solche Regelungen zulässt“.

Der Vorrang des RStV ergibt sich jedoch auch aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen und ist im Kern verfassungsrechtlicher Natur. Einerseits ist die vom Grundsatz der Bundesstaatlichkeit (Art. 20 Abs. 1 GG) geschützte Fähigkeit der Länder, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Verträge zu schließen und im Wege des sog. kooperativen Föderalismus auch bundesweite Regelungen auf vertraglicher Grundlage zu treffen, Ausdruck ihrer Staatsqualität. Wie im Völkerrecht zieht diese Befugnis andererseits aber auch im gliedstaatlichen Bereich eine Bindung der Vertragsparteien entsprechend dem allgemeinen Rechtsgrundsatz des „pacta sunt servanda“ nach sich. Diese schließt es aus, dass sich ein Land, anders als durch eine Kündigung des RStV, einseitig und punktuell von den eingegangenen Verpflichtungen löst.

Die Aufnahme des RStV in das Recht der einzelnen Länder und, allgemeiner, sein Wortlaut und seine Ratio haben zur Folge, dass sie nicht berechtigt sind, gegen seine Regelungen nachträglich einseitige Maßnahmen zu ergreifen. Es würde eine Gefahr für die Verwirklichung der Ziele des RStV bedeuten, wenn dieser von Land zu Land unterschiedliche Geltung besäße. Das gilt auch im Hinblick auf Staatsverträge, die nicht von allen Ländern abgeschlossen worden sind. Alles andere bedeutete eine zu leichte Möglichkeit, die Regelungen des RStV durch bilaterale Absprachen zu umgehen.

Der Anwendungsvorrang des RStV ergibt sich schließlich auch aus der in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes enthaltenen Verpflichtung zu einer effektiven bundeseinheitlichen Regelung konzentrationsrelevanter Fragen (BVerfGE 95, 163, 173 – DSF).

Potsdam, 8. April 2008